

Darlehen für den Mittelstand

Programmmerkblatt Mikrodarlehen

SAB

Mit dem Förderprogramm „Mikrodarlehen“ werden Unternehmensgründungen und junge Unternehmen mit einem zinsgünstigen Darlehen unterstützt.

1. Was bietet die Förderung?

- Investitions- und Betriebsmitteldarlehen ab 5.000 EUR bis zu 30.000 EUR
- Finanzierung bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Umsetzung des Vorhabens innerhalb von 12 Monaten

2. Was wird gefördert?

Das Darlehen dient der Finanzierung von Vorhaben, welche eine

- Gründung eines Unternehmens oder
- Festigung eines jungen Unternehmens¹ darstellen.

Mit dem Vorhaben entstehende Ausgaben für Investitionen und Betriebsmittel für:

- Gründung eines Unternehmens oder die Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit
- erneute Gründung eines Unternehmens oder die erneute Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit (2. Chance)
- Übernahme eines Betriebs im Zuge der Unternehmensnachfolge
- Erwerb einer tätigen Beteiligung in einem Betrieb durch den Erwerb eines Anteils am Gesellschaftskapital von mehr als 25 %
- Festigung eines Unternehmens oder einer freiberuflichen Tätigkeit

Besonderheit: Junge Unternehmen oder Freiberufler, die bereits ein Mikrodarlehen in Anspruch genommen haben, können bis fünf Jahre nach der Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit ein zweites Mikrodarlehen für die Festigung des Unternehmens oder der freiberuflichen Tätigkeit beantragen.

Nicht förderfähige Ausgaben

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Umschuldungen und Nachfinanzierungen
- Beratungsleistungen in Verbindung mit einer Unternehmensgründung
- Fahrzeuge im Straßengüterverkehr
- Investitionen im Zusammenhang mit Wohnimmobilien mit anschließender Fremdvermietung in den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz
- Investitionen für exportbezogene oder andere Tätigkeiten, durch die heimische Erzeugnisse gegenüber Importwaren begünstigt werden.

3. Wer wird gefördert?

- KMU (Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen)
- Definition KMU:
 - **Kleinstunternehmen** mit weniger als 10 Mitarbeitende und einem Jahresumsatz / Jahresbilanzsumme mit höchstens 2 Mio. EUR
 - **Kleine Unternehmen** mit weniger als 50 Mitarbeitende und einem Jahresumsatz / Jahresbilanzsumme mit höchstens 10 Mio. EUR
 - **Mittlere Unternehmen** mit weniger als 250 Mitarbeitende und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme mit höchstens 43 Mio. EUR
- Natürliche Personen im Rahmen einer Existenzgründung (Existenzgründer / Freiberufler)

Nicht gefördert werden:

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikel 2 Ziffer 18 der Allgemeinen Gruppengleichstellungsverordnung (AGVO)
- Antragsteller über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist
- Antragsteller, die eine eidestattliche Versicherung bzw. Vermögensauskunft nach § 807 der Zivilprozeßordnung oder § 284 der Abgabenordnung (AO) abgegeben haben
- Unternehmen mit Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen
- Unternehmen mit Verarbeitung / Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen
- Unternehmen der Branche Fischerei und Aquakultur
- Unternehmen mit Tätigkeiten in der Stahlindustrie, im Steinkohlenbergbau, im Schiffbau oder in der Kunstfaserindustrie
- Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs bei Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr
- Unternehmen mit Ausführung von exportbezogenen Tätigkeiten mit Ausrichtung auf EU-Mitgliedsstaaten und Drittländer, wenn das Darlehen unmittelbar in Zusammenhang mit ausgeführten Mengen, einer Errichtung und dem Betrieb von Vertriebsnetzen oder anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben steht
- Unternehmen der Branche Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
- Handelsvertreter und Vertriebsbeauftragte
- Autohäuser, Auto- sowie Autoteilehandel
- Tankstellen

4. Welche Voraussetzungen sind zu beachten?

¹ Definition junges Unternehmen: nicht älter als 5 Jahre, d.h. Aufnahme der Geschäftstätigkeit + 5 Jahre
Definition Festigung: Das Vorhaben trägt zu einer Verbesserung der Wirtschaftlichkeit bei.

Grundsätzlich gilt:

- Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt im Freistaat Sachsen.
- Der Eigenbeitrag beträgt mindestens 20% der zuwendungsfähigen Ausgaben (aus vorhandenen Eigenkapital und/oder mit Eigenleistungen).
- Die Gründung muss auf Dauer angelegt und auf den Haupterwerb ausgerichtet sein.
- Der Antragsteller muss über nötige fachliche und kaufmännische Qualifikation für die unternehmerische Tätigkeit verfügen.
- Bei Festigungsvorhaben muss eine Verbesserung der Marktsituation des Unternehmens bzw. der freiberuflichen Tätigkeit erkennbar sein (Nachweis im Unternehmenskonzept).
- Wird ein 2. Mikrodarlehen beantragt, müssen die Darlehensraten des bereits erhaltenen Mikrodarlehens mindestens 1 Jahr störungsfrei zurückgezahlt worden sein.

Hinweis: Bei Kapitalgesellschaften ist es ausreichend, wenn die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Gründung und Betreiben eines Unternehmens vom geschäftsführenden Gesellschafter nachgewiesen werden.

5. Welche Konditionen bietet das Förderprogramm?

Zinssatz

- Aktuell gültiges Konditionsblatt auf unserer Internetseite [Konditionen](#)
- Zinszahlung monatlich zum Monatsende
- Festzins für die gesamte Laufzeit

Laufzeit

- maximal 6 Jahre, davon 1 Jahr tilgungsfrei

Tilgung

- nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit monatlich zum Monatsende als Annuität

Kredithöhe

- mindestens 5.000 EUR und maximal bis 30.000 EUR je Vorhaben

Auszahlung

- grundsätzlich in einem Betrag nach Abruf
- Abruffrist: 6 Wochen nach Vertragsannahme (Unterschrift Antragsteller)

Hinweis: Wird das Darlehen nicht innerhalb der Abruffrist durch den Antragsteller abgerufen, erfolgt die Aufhebung des Darlehensvertrages.

Rückzahlung / vorzeitige Rückzahlung und Sondertilgung

- vorzeitige vollständige oder teilweise Tilgung ist ohne Entrichtung einer Vorfälligkeitsentschädigung zu den vereinbarten Tilgungsfälligkeitsterminen möglich
- Teilrückzahlungen müssen mindestens 2.000 EUR betragen

Bereitstellungsprovision

- keine

Verwendungsnnachweis

- spätestens 12 Monate nach vollständiger Auszahlung

Sicherheiten

- keine Sicherheiten notwendig

Beihilferechtliche Grundlagen

- Art. 22 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)
- De-minimis-Verordnung

6. Wie funktioniert die Antragstellung?

Antragstellung

Eine Antragstellung ist ausschließlich elektronisch über das Förderportal der SAB möglich.

Hinweis zum Vorhabensbeginn

Mit Ihrem Vorhaben dürfen Sie erst nach Eingang des Förderantrages bei der SAB über das Förderportal beginnen. Als Vorhabensbeginn gilt bereits der Abschluss eines Vertrages, der dem Vorhaben zuzurechnen ist. Ein Abschluss vorhabensbezogener Verträge vor Antragseingang führt zur Ablehnung Ihres Antrags. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Der Abschluss eines langfristig geschlossenen Vertrages (Dauerschuldverhältnis) oder eines Vertrages mit wiederkehrenden Leistungen oder der Einkauf von Lieferungen und Leistungen, die zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, gelten nicht als Beginn des Vorhabens, wenn der Vertragsgegenstand nicht alleiniger Zweck der Zuwendung ist

7. Ansprechpartner

Wir beraten Sie gern und freuen uns, Sie bei Ihrem Vorhaben zu unterstützen.

[Ihr Beraterteam - sab.sachsen.de](#)

8. Häufige Fragen

Eine Zusammenstellung der am häufigsten gestellten Fragen und die dazugehörigen Antworten finden Sie ebenfalls unter
<http://www.sab.sachsen.de/MKD>